



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 20.11.2020  
Sachb.: Kevin Bierbauer, BA  
Tel.: +43 57 600-2923  
Fax: +43 57 600-2899  
E-Mail: [post.a2@bgld.gv.at](mailto:post.a2@bgld.gv.at)

**Zahl: A2-SG-100-1565/1-5**  
Betreff: Netz Burgenland GmbH;  
**Tausch Trafostation sowie**  
**Einschleifen von 20-kV-Erdkabelleitungen**  
**in der KG Oberpullendorf;**  
Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb;

## **K U N D M A C H U N G**

Die Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, hat unter Vorlage der Einreichunterlagen um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Anlage angesucht:

**Tausch einer bestehenden 20-kV-MABA-Trafostation durch eine begehbare 20-kV-Kompakttrafostation. Betroffene Grundstücksnr.: 1252/3.**

**Einschleifen einer bestehenden 20-kV-Erdkabelleitung in die neue Trafostation. Betroffene Grundstücksnr.: 1252/3, 1003/9.**

**Die betroffenen Grundstücke befinden sich in der Katastralgemeinde Oberpullendorf.**

Um das Risiko der Verbreitung von COVID-19 zu minimieren, findet in dem Verfahren zur Bewilligung einer elektrischen Leitungsanlage nach dem Bgld. StarkstromwegeG mit der **Zahl A2-SG-100-1565** keine mündliche Verhandlung statt. Stattdessen besteht für betroffene Parteien die Möglichkeit schriftlich mit dem **Betreff „\*Name\* Stellungnahme A2-SG-100-1565“** unter Nutzung der E-Mail Adresse [post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at](mailto:post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at) oder unterschrieben per Post zu Händen des Sachbearbeiters eine Stellungnahme abzugeben.

**Die Frist hierfür läuft bis zum 02.12.2020.**

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Ablauf der Frist im zuständigen Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung über den Verfahrensablauf erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am letzten Tag der Ablauffrist beim Amt d. Bgld. LReg., Abt. 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangen.

Zufolge § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Da in diesem Fall allerdings keine mündliche Verhandlung stattfindet, ist der letzte Tag der festgelegten Frist heranzuziehen.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

**Parteien, die keine Einwendungen vorbringen wollen, brauchen keine Stellungnahme abzugeben.**

Mit freundlichen Grüßen,

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:  
Kevin Bierbauer, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>